

seiner Zielsetzung nach das gesamte universal-kirchliche kanonische Vermögensrecht. Bei der Darstellung des partikularen und des jeweiligen staatlichen Rechts beschränkt es sich auf die Rechtsverhältnisse Bayerns und Österreichs. Eine vergleichsweise umfassende Berücksichtigung des partikularen und staatlichen Rechts der übrigen deutschen Bundesländer hätte ein mehrbändiges Werk erforderlich gemacht.

Im Interesse der erstrebten Vollständigkeit des Handbuchs hat Bruno Primetshofer (Wien) die relativ eigenständige Spezialmaterie des Vermögensrechts der Orden und ordensähnlichen Einrichtungen übernommen. Für die Darstellung des bayerischen Kirchensteuerrechts konnten die Verf. in der Person des emeritierten Regensburger Kanonisten Matthäus Kaiser einen ausgewiesenen Experten dieser Materie gewinnen.

Der Inhalt dieses großangelegten Werkes kann hier nicht einmal andeutungsweise skizziert werden. Im ersten Hauptteil »Allgemeine Grundlegung« (S. 51–128) behandeln die Verf. die Grundlagen des kirchlichen Vermögensrechts (Vermögensfähigkeit der Kirche, Zwecke des kirchlichen Vermögens, Kirchenvermögen und Armut, Subjekte des kirchlichen Vermögens allgemein, universelles und partikulares Recht, das Kirchenvermögen im Verhältnis von Staat und Kirche), Begriffe und Arten des Kirchenvermögens (u. a. *res sacrae*, *res pretiosae*, geistiges Eigentum/Urheberrecht), die juristischen Personen als Träger von Kirchenvermögen, die Rechtsträger des Kirchenvermögens in Beziehung zu den verschiedenen kirchlichen Verfassungsebenen (Gesamtkirche, überdiözesane Ebene, diözesane Ebene, unterdiözesane Ebene, sonstige Rechtsträger).

Der zweite Hauptteil hat den Vermögenserwerb zum Gegenstand (S. 129–250). Neben den Arten und Quellen des Vermögenserwerbs werden u. a. auch die verschiedenen Systeme der Kirchenfinanzierung behandelt (Spenden- und Kollektensystem, Kirchensteuersystem, das österreichische Kirchenbeitragswesen und die Kirchenfinanzierung durch Zweckbindung eines Teiles der Einkommensteuer nach dem italienischen Modell). Im einzelnen unterscheiden die Verf. kirchenhoheitliche Einnahmen, widmungswirtschaftliche Einnahmen und Einnahmen aus öffentlichen Kassen (insbesondere Staatsleistungen). Ausführlich wird in einem längeren Exkurs die abgabenrechtliche Stellung der Kirche und ihrer Einrichtungen und die hierzu ergangene umfangreiche Rechtsprechung nach der bayerischen und österreichischen Rechtslage dargestellt (S. 209–235).

Der Abschnitt über die Einnahmen der Kirche als Trägerin von Privatvermögen schließt den wichti-

gen Hauptteil über den »Vermögenserwerb«, d. h. über die kirchlichen Einnahmen, ab.

Der dritte Hauptteil befaßt sich mit der Vermögensverwaltung (S. 251–289), der vierte mit den Rechtsgeschäften über Kirchenvermögen nach kirchlichem und staatlichem Recht (S. 291–351), der fünfte mit dem Vermögensrecht einzelner kirchlicher Rechtsträger bzw. Vermögensmassen, d. h. mit dem Vermögen in diözesaner, pfarrlicher und ordenseigener Trägerschaft, ferner mit dem Vermögen von Vereinigungen und ähnlichen Trägern, den frommen Verfügungen und Stiftungen sowie schließlich mit den heiligen Sachen und den *res pretiosae* einschließlich Denkmalschutz und Baurecht (S. 353–660). Der abschließende sechste Hauptteil enthält das kirchliche Dienst-, Arbeits- und Besoldungsrecht (S. 661–855).

Sowohl hinsichtlich seiner systematischen Anlage als auch hinsichtlich seiner redaktionellen Bearbeitung läßt das Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche von Heimerl/Pree keinen berechtigten Wunsch offen. Es enthält einleitend nach dem detaillierten Inhaltsverzeichnis (S. 13–36) ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen (S. 37–45) und am Ende ein umfassendes Literaturverzeichnis (S. 857–884), ein Sachwortregister (S. 885–927) und ein äußerst nützliches »Verzeichnis der Ordensgemeinschaften und Klöster in Bayern und ihrer Rechtsformen« (S. 928–939). Das Handbuch zeigt, daß das kirchliche Vermögensrecht in seiner Einbettung in den Gesamtzusammenhang der staatlichen Rechtsordnungen eine überaus komplexe Materie darstellt, die in ihren Details nicht nur eine umfassende Kenntnis des kanonischen Rechts, sondern ebenso auch eine Vertrautheit mit den einschlägigen staatlichen Rechtsnormen bis hin zum Steuer- und Konkordatsrecht erfordert.

Das Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche von Heimerl/Pree ist eine großartige wissenschaftliche Leistung. Eine vergleichbare Darstellung des kirchlichen Vermögensrechts haben wir in neuerer Zeit nicht gehabt. Das Werk bedarf keiner Empfehlung. Nicht nur die kanonistische Wissenschaft, sondern vor allem auch die Rechtspraxis werden auf dieses Handbuch angewiesen sein.

*Joseph Listl, Augsburg*

*Sebott, Reinhold, Fundamentalkanonistik. Grund und Grenzen des Kirchenrechts, Frankfurt am Main 1993, 232 S., DM 28,-, ISBN 3-7820-0672-0.*

Mehr als 100 Jahre sind vergangen, seit Rudolf Sohm, evangelischer Jurist und Professor für

Rechtsgeschichte (1841–1917), im ersten Band seines Kirchenrechts, erschienen Leipzig 1892, die These vertrat: »Das Recht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch«. Damals ahnte noch niemand, welche Kreise diese Aussage nicht nur innerhalb der evangelischen, sondern auch im Bereich der katholischen Theologie ziehen werde. Es ist daher zu begrüßen, daß der Verfasser gerade in einer Zeit der verstärkten Rechtsverdrossenheit die Initiative ergreift und in seiner »Fundamental-kanonistik« einen lehrbuchartigen Entwurf des katholischen Kirchenrechts vorlegt. Eine derartige theologische Grundlegung des Rechts in der katholischen Kirche muß sich notwendigerweise mit Rudolf Sohm auseinandersetzen. In dieser Auseinandersetzung erscheint Sohm nicht nur als ein Gegner des Kirchenrechts, vielmehr bieten seine Aussagen auch zahlreiche Elemente zum Aufbau und zur Begründung dieses Rechts.

Das vorliegende Werk gliedert sich in drei Teile. Im sehr umfangreichen und grundlegenden ersten Teil »Sohms Kampf gegen das Kirchenrecht« (S. 19–99) legt der Verfasser die Gedanken Sohms vor. Er hält gleichsam eine »Blütenlese« aus Sohms Werk, insbesondere aus seinem zweibändigen Kirchenrecht, aber auch aus seinem Beitrag zur Festschrift Wach »Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians« und seinem Aufsatz »Wesen und Ursprung des Katholizismus«. Um die Gedanken Sohms in ein zeitliches Schema einfügen zu können, befaßt sich der Autor zunächst mit der von Sohm vorgenommenen Periodisierung der Kirchenrechtsgeschichte sowie mit dem Rechtsbegriff Rudolf Sohms. Sohm möchte die Geschichte des Kirchenrechts aus den inneren Notwendigkeiten der Entwicklung des Kirchenrechts verstehen. Diese innere Entwicklung, die vom Urchristentum zum Altkatholizismus und schließlich zum Neukatholizismus verläuft, zeichnet der Verfasser in je einem eigenen Kapitel nach. Seine Aussage, das Kirchenrecht stehe im Widerspruch mit dem Wesen der Kirche, begründet Sohm dadurch, daß er nachzuweisen versucht, die Urkirche habe kein Kirchenrecht besessen. Leider ist es nach Sohm nicht bei der rechtlosen und deshalb idealen Kirche der Urzeit geblieben. Sohm stellt das Aufkommen des Kirchenrechts und damit die Verrechtlichung der Kirche insbesondere dar an der Neubildung des Einzelbischofs, dem Aufkommen der Synoden sowie der Ausbildung der Papstgewalt. Der Verfasser geht der Frage nach, weshalb sich das Kirchenrecht durchgesetzt hat. Er untersucht die Haltung der lutherischen Reformation in Bezug auf die Sichtbarkeit der Kirche und fragt, ob das Prinzip der Sichtbarkeit bzw. der Unsichtbarkeit der Kirche nicht das unterscheidende Merkmal der katholi-

schen und der protestantischen Kirche sei. Die Zeit des Altkatholizismus, d. h. des altkatholischen Kirchenrechts, wird unter den Stichworten: Kirchenbegriff, Kirchenverfassung, Kirche, Kirchenrecht und Sakrament behandelt. Der Verfasser zeigt, wie zur Zeit des Neukatholizismus, d. h. des neukatholischen Kirchenrechts, die Kirche Verfassungsformen menschlicher Verbände angenommen hat. Er beschließt den ersten Teil, indem er einige Ungereimtheiten Sohms aufzeigt und damit zugleich eine immanente Kritik an Sohm übt.

Im zweiten Teil erörtert der Verfasser »Die Reaktion der katholischen Theologen auf Sohm« (S. 101–153). Er geht zunächst von ersten und vorläufigen Stellungnahmen zu Rudolf Sohm aus, näherhin von Besprechungen, Artikeln und kleineren Schriften, die ausschließlich von katholischen Autoren und der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg stammen. Hier kommen anerkannte Persönlichkeiten zu Wort, wie der Tübinger Kirchenrechtler Johann Baptist Sägmüller (sehr negative Besprechung von Sohms erstem Band des Kirchenrechts), Alfred Halban Blumenstock (Beurteilung von KRI aus juristischer Sicht), der französische Gelehrte Paul Fournier (rechtshistorische Beurteilung), Ludwig Bendix (systematische Widerlegung Sohms) und Joseph Hollweck, der sich in seinem Strafrecht mit Sohm auseinandersetzt und versucht, die von Christus gestiftete Rechtsgemeinschaft der Kirche gegen Sohm zu bestimmen. Aber auch Autoren wie Johannes Linneborn, Emil Göller, Hermann Dieckmann, Egon Schneider oder Norbert Lämmle u. a. werden in ihren Stellungnahmen zu Sohm behandelt. Die in diesem Teil vorgetragenen Bemerkungen lassen sich unter drei Stichworten zusammenfassen: Anerkennung, Kritik und offene Fragen (S. 130f). In jüngerer Zeit beginnt in der katholischen Beschäftigung mit Rudolf Sohm eine neue Phase. Diese Phase einer mehr systematischen Auseinandersetzung mit Rudolf Sohm ist gekennzeichnet durch die Namen Hans Barion, Joseph Klein und Werner Böckenförde.

Im dritten und letzten Teil tritt der Verfasser in eine »systematische Auseinandersetzung« mit Sohm (S. 155–202). Sebott weist zunächst nach, daß die Urkirche entgegen der Auffassung Sohms sehr wohl ein Kirchenrecht besaß. Er zeigt dies in drei Schritten: Entstehung des Kirchenrechts, Zusammenfassung des Rechts im Neuen Testament, das Amt im Neuen Testament. Der Verfasser beschränkt sich nicht nur auf eine bibeltheologische Grundlegung des Kirchenrechts, sondern versucht abschließend eine ekklesiologisch/sakramentale Grundlegung dieses Rechts (S. 179–202). Ausgehend von Überlegungen zur Problematik der Institution und deren Anwendung auf die Kirche stellt

Sebott dar, daß der Gnaden- und Mysteriencharakter der Kirche ein kirchliches Recht nicht ausschließt, sondern geradezu fordert. Insbesondere lassen sich in der Gnadenvermittlung der Sakramente Rechtselemente finden. Der Verfasser zeigt dies exemplarisch am Sakrament der Taufe.

Ein Epilog sowie ein präzises Personenregister (S. 217–220) und ein reichhaltiges Literaturverzeichnis (S. 221–232) runden das vorliegende Werk ab. Der Verfasser leistet mit seinem Werk nicht nur einen wichtigen Beitrag in der aktuellen Diskussion um eine theologische Grundlegung des Rechts. Indem er Rudolf Sohms Gedanken darstellt, kritisiert und widerlegt, versucht er, Grund und Grenzen des Kirchenrechts aufzuzeigen.

*Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg*

*Göbel, Gerald, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Codex Iuris Canonici des Jahres 1983 (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 21), Berlin 1993, 229 S., DM 98,-.*

Die vorliegende Abhandlung ist die geringfügig überarbeitete Fassung der Dissertation, durch die der Verfasser im Sommersemester 1992 durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i. Br. promoviert worden ist. Die Arbeit verfolgt das Ziel, festzustellen, ob sich im Codex Iuris Canonici des Jahres 1983 als dem zentralen heute gültigen Rechtsdokument der römisch-katholischen Weltkirche verbindliche Aussagen zu den heiklen Fragen um Glaube und Politik, um Kirche und weltliche Macht ausmachen lassen. Sie gliedert sich in zwei Kapitel.

Im ersten Kapitel »Societas« und »Populus Dei«; Dogmen- und entstehungsgeschichtliche Aspekte« (S. 18–98) wendet sich der Autor der historischen Dimension des Themas zu. Er will dabei die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen der beiden Kirchenrechtskodifikationen der Jahre 1917 und 1983 herausarbeiten. Aus den Trümmern der soziopolitischen Einheitswelt des Mittelalters war in Europa das neue Ordnungsmodell eines religiös-neutralen Staates entstanden. Infolge religiöser Konflikte mußte ein Weg gefunden werden, auch die Kirchen der Ordnungsmacht des Staates zu unterstellen. Als ein bedeutender Repräsentant dieses neuen Politik- und Rechtsverständnisses entwarf der Naturrechtler und Reichspublizist Samuel von Pufendorf (1632–1694) ein Bild des Staates als einer »societas perfecta«. In Erwiderung auf die Freiheitsbeschränkungen durch die Herrschaftspraxis des Absolutismus kam es zur Ausbildung des sog. »Ius Publicum Ecclesiasticum« durch katholi-

sche Kirchenrechtler im 18. und 19. Jahrhundert. Der Verfasser exemplifiziert den wesentlichen Inhalt des Ius Publicum Ecclesiasticum, zentriert um die Sichtweise der Kirche als »societas perfecta«. Der Begriff der Kirche als »Societas Perfecta« wurde im 19. Jahrhundert zur klassischen Kurzformel für die wesensmäßige Verschiedenheit der Kirche gegenüber dem Staat, für ihre Eigenrechtsmacht und damit ihre Unabhängigkeit in ihrem Eigenbereich von der staatlichen Gewalt. Insbesondere kann, wie der Verfasser zutreffend bemerkt, in den Lehrschreiben Papst Leos XIII. die ausgereifte amtliche Formulierung der Thesen des Ius Publicum Ecclesiasticum erblickt werden. Im weiteren Verlauf der Arbeit geht der Verfasser der Frage nach, ob und inwieweit die von der kanonistischen Teildisziplin des Ius Publicum Ecclesiasticum entwickelte und von den Päpsten des letzten Jahrhunderts rezipierte Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat in den Codex Iuris Canonici des Jahres 1917 Eingang gefunden hat. Ohne den Zentralbegriff der »societas perfecta« zu erwähnen oder dem Verhältnis der Kirche zum Staat einen systematischen Ort im Gesetz zuzuweisen, wurde die Freiheitsposition der Kirche gegenüber dem Staat inhaltlich voll übernommen. Der Verfasser zeigt dies insbesondere an der Fundamentalnorm des c. 100 § 1 CIC/1917 (»persona moralis ex institutione divina«) und den, dieser Fundamentalnorm zugeordneten Kanones, die »iura nativa« der Kirche reklamieren, wie z.B. die Verkündigungsfreiheit, das freie Ämterbesetzungsrecht, die freie Klerikerausbildung, die Vermögensfähigkeit sowie das freie Legationsrecht. Der letzte Abschnitt des historischen ersten Kapitels hat den ekklesiologischen Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Gegenstand. Dabei wird das Augenmerk besonders auf die Entwürfe für eine »Lex Ecclesiae Fundamentalis«, einer Art Grundgesetz für die römisch-katholische Kirche und die mit ihr unierten orientalischen Kirchen, gerichtet. In diesen Entwürfen fanden sich explizierte Aussagen zu Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Im zweiten Kapitel »Unabhängigkeit und Kooperation – Rechtsdogmatische Aspekte« (S. 99–190) unternimmt der Verfasser den Versuch, die Rechtsaussagen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 zum Verhältnis von Staat und Kirche in vollständiger und systematischer Weise zu erfassen und zu interpretieren. Die juristisch-dogmatische Grundlegung für das Verhältnis der Kirche zu den Staaten sieht der Verfasser zutreffend in den cc. 113 § 1 und 747 § 1 CIC/1983. Wie bereits in c. 100 § 1 CIC/1917, erscheint die katholische Kirche in c. 113 § 1 CIC/1983 als »persona moralis«,